

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Spezialpreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 238.

Mittwoch, 13. Oktober 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Festtarife. Gewählter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Abgentliche Unterhaltungsbeiträge „Erzähler an der Elbe“. Rotationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Pöhlert, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die Einkommen- und die Ergänzungssteuer auf den 2. Termin ds. Jrs. sind am 30. ds. Mts. fällig und

bis zum 21. Oktober ds. Jrs.

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Die Brandversicherungsbeträge mit Reichsteampelabgabe auf den am 1. Oktober ds. Jrs. fälligen 2. Termin sind

bis zum 15. Oktober ds. Jrs.

zu zahlen und zwar werden erhoben, die Gebäudeversicherung nach 1 Pf., die Mobiliar- (Maschinen-) Versicherung nach 1 1/2 Pf. für die Einheit, und die Prämien für die Mobiliar- (Fahrnis-) Versicherung und die Einbruch-Diebstahl-Versicherung.

Mit der Einkommensteuer sind auch in diesem Jahre von den Handels- und Gewerbetreibenden zur Deckung des Aufwandes der Handels- und der Gewerbekammer in Dresden Beiträge zu erheben, und zwar für die Handelskammer nach 2 1/2 Pf. und für die Gewerbekammer nach 6 Pf. auf jede Mark Einkommensteuer, welche auf das in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters eingetragene Einkommen entfallen würde. Besondere Zufertigungen über diese Beiträge sind im Allgemeinen nicht ausgegeben worden. Wir legen aber die Heberregister bis zum 8. Oktober zur Einsicht der Beteiligten aus und geben bekannt, daß den Beitragspflichtigen von diesem Tage an eine 3wöchige Einspruchsfrist zufließt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. September 1915.

Verliches und Sächsisches.

Riesa, den 13. Oktober 1915.

Der Landesausch der Vereine vom Roten Kreuz steht im Begriff, die Anzahl der Betten in seinen Vereinslazaretten zu ergänzen. Die Beschaffung neuer Betten würde die gespendeten Geldmittel stark in Anspruch nehmen. Bei den immer wachsenden Aufgaben des Roten Kreuzes muß äußerste Sparfahigkeit beobachtet werden. Ausgaben für Einrichtungsgegenstände, die sicherlich in großer Anzahl im Lande unbenutzt zur Verfügung stehen, möchten daher vermieden bleiben. Der Landesausch richtet daher die ergebene Bitte an die Bevölkerung, ihm Bettstellen mit Zubehör, Maßlicht auch mit Wäsche, zur Verfügung zu stellen. Über die Abholung wird sich der Landesausch in den einzelnen Fällen mit den freundlichen Gebern in Verbindung setzen.

Gegen den Gebrauch von Fremdwörtern wendet sich das Ministerium des Innern in einer Verordnung an die Behörden und Dienststellen der inneren Verwaltung. Diese sollen bei der Sprachreinigung mit gutem Beispiel vorangehen, alle entbehrlichen Fremdwörter vermeiden, soweit im amtlichen Verkehr mit anderen Behörden, im Verkehr mit der Bevölkerung und im inneren Dienstverkehr. Bei der Bevölkerung soll dahin gewirkt werden, daß in Schreiben an Behörden und amtliche Stellen der Gebrauch von Fremdwörtern möglichst unterlassen wird. Alle Dienststellen sollen die deutsche Sprache pflegen und bei den Beamten und der Bevölkerung für die Schärfung des Sprachgefühls Sorge tragen.

Die Mehlhändler Sachsens hatten den Kgl. Ministerium des Innern eine Eingabe unterbreitet, in der sie darum gebeten hatten, die behördliche Aufsicht über den Mehlgroßhandel aufzuheben. Daraufhin ist dem Mehlhändlerverband für Sachsen jetzt ein Verbleib zugestanden, nach dem das Ministerium des Innern sich nicht in der Lage sieht, dem Antrag, die behördliche Aufsicht über den Mehlgroßhandel aufzuheben und die Kontrolle dem Vorstand des Mehlhändlerverbandes für das Königreich Sachsen zu übertragen, zu entsprechen. Der Vorwurf unfortschrittlicher Handlungsweise sei gegen den Mehlhändlerverband niemals erhoben worden.

Die bestehende Verordnung über Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 30. April 1915, die sich nur an Gewerbe- und Handeltreibende (nicht an Privatpersonen) wendet und die auf den bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlichen Meldebüchern für Metalle abgedruckt ist, wurde zum 1. Male am 14. August 1915 durch eine Nachtragsverordnung vom 13. August 1915 in bezug auf Aluminium in Fertigfabrikaten ergänzt und erweitert. Jetzt hat sich die Notwendigkeit ergeben, durch eine neue Nachtragsverordnung, die mit dem 5. November 1915 in Wirkung tritt, die Verwendung von Nickel, das in der Hauptverfügung vom 30. April 1915 unter den Klassen 12 und 13 aufgeführt ist (vergl. Meldebücher), weiter einzuschränken. Es ist von jetzt ab verboten, Nickel nach den Bestimmungen des § 6b Biffer 1 bis 4 der Hauptverfügung zu Kriegslieferungen im eigenen oder fremden Betriebe, zu notwendigen Ausbesserungen in einem mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebe oder zur Aufrechterhaltung eines landwirtschaftlichen Betriebes zu verwenden. Vielmehr ist für jede Verwendung aus beschlagnahmten Nickelvorräten eine besondere Freigabe erforderlich, die auf dem vorgeschriebenen Vordruck bei der Sektion A der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlangerte Hebeammstraße 9/10, beantragt werden muß. Daneben bleibt zulässig, die Veräußerung von Nickel an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, und ferner die Ablieferung der von der Bestandsmeldung vom 30. Juli 1915 über Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrannten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Zinnblech betroffenen Gegenständen (Haushaltungsgegenstände) an die kommunalen Sammelstellen. Alle näheren Einzelheiten sind aus dem Wortlaut der Nachtragsverordnung zu ersehen, die durch Anschlag und Abdruck in der Tagespresse zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen hat erneut beantragt, zur Verbesserung der Preisfeststellung auf den sächsischen Schlachtviehmärkten den Schlachtkleinweg anzuordnen. Die Handelskammer zu Dresden sprach sich auf Erfordern des Ministeriums des Innern dahin aus, daß nach den Erörterungen sich die auffallenden Abweichungen in den Preisen für solche Wertklassen derselben Schlachtviehgattung an den größeren Schlachtviehmärkten aus der verschiedenen Beurteilung der Güte der zum Verkauf gestellten Tiere erklären.

Ferner sei von Einfluß auf die Preisfeststellung das Verhältnis von Angebot und Nachfrage; und eine gewisse Rolle würden auch bei der Beförderung auf die Märkte die Unkosten spielen. Was endlich die Abweichungen in Dresden und Leipzig anbetreffe, so seien sie ausschließlich auf die unterschiedliche Verkaufsart an den beiden Märkten zurückzuführen. Die Handelskammer zu Dresden ersucht das Ministerium, von der Einführung des Schlachtkleinweges an den sächsischen Schlachtviehmärkten Abstand zu nehmen, und sie hält die Verkaufsbücher, die von jedem Verkäufer zu führen sind, und der Notierungskommission jederzeit zur Verfügung stehen müssen, als eine ausreichende Grundlage zur zuverlässigen Ermittlung der gezahlten Preise.

Der Landesobstbauverein bringt zur Kenntnis, daß die heranwachsende Pflanzzeit benutzt werden möge, der Anpflanzung von Nußbäumen ein besonderes Interesse zuzuwenden. Die Nußbäume gehören wie in diesem Jahre erkenntlich zu unseren dankbaren Prunkbäumen, und bedürfen einer besonderen Pflege nicht. Der Holzwert des Nußbaumes ist hinlänglich bekannt, welche Erkenntnis uns besonders in der gegenwärtigen Zeit bewußt wird. Die Vorräte alter Nußbäume werden zur Zeit sehr vermindert. Es gilt daher, weitgehend für Ersatz besorgt zu sein. Die große Ausdehnungsmöglichkeit der Nußbaumkrone macht diesen Baum für Befestigung breiter Straßen, Reithäfen, Exerzier- und Spielplätze, Schul- und Kasernenhöfe, bei mindestens 15 Meter Pflanzweite sehr geeignet. Als Gut-Allee, belebendes Schmuckstück als Einzelbaum auf Gartengrundstücken hinter Gutschneuren, als Schattenspenden an Kompositoren, Wiesenausläufen, auf Kellern wird der Nußbaum einen berechtigten Platz finden. Als Wegewart auf Bergeshöhen, Grenzplätzen im Felde wird er das Landschaftsbild heben. Auch im Fabrik- und Gutschhofe ist er als Schattenspenden sehr empfehlenswert. An Nußbaum-pflanzensorten ermannt es zurzeit nicht, es darf daher auch aus patriotischem Gefühl heraus erinnert werden: Pflanzet Nußbäume!

Eine Gutsbesitzerin in Poppitz bei Rochlitz, auf deren Feldgrundstück von der Rochlitzer Garnison Schützengräben angelegt waren, unterlagte dem Publikum das Betreten der Flur und ließ ihren Anecht durch Befahren mit Jauche die Umänderung der Gräben unmöglich machen. Diese Maßnahme hat bei unseren Feldgräbern im Westen große Gefahr ausgedehnt. Offiziere fanden der Gutsbesitzerin ein Märchen folgendes Inhalts: „Liebe Frau S. I. Für Ihre entschlossenen Borachen in der Verteidigung ihrer Schützengräben sprechen wir Ihnen und Ihrem Herrn Anecht unsere Bewunderung aus. Bitte senden Sie uns doch Ihren Herrn Anecht mit einem hübschen Jauche ins Feld, um den Engländern ein für alle mal das Betreten unserer Schützengräben zu verlernen. Hochachtungsvoll! Die Kompanieoffiziere eines Infanterieregiments im Westen.“

Die über den Eisenbahnverband von Gütern an das Feldheer bestehenden Vorschriften sind noch vielfach unbekannt. Da hieraus Verschleppungen und Verzögerungen entstehen, hat die Deeresverwaltung die Vorschriften in einem Merkblatt zusammenstellen lassen. Allen an militärischen Güterverkehr, insbesondere den an Heereslieferungen beteiligten Personen kann nur dringend empfohlen werden, sich mit dem Inhalt des Merkblattes vertraut zu machen. Besonders wichtig ist die Vorschrift, daß Sendungen für das Feldheer nicht unmittelbar an den empfangenden Truppenteil usw., sondern an eine zur Zusammenfassung des Nachschubes bestimmte Vorstation zur Weiterbeförderung an den gleichzeitigen zu bestimmenden Empfänger adressiert sein müssen. Welche dieser Vorstationen für den als schließlichen Empfänger in Betracht kommenden Truppenteil zuständig ist, wird auf Anfrage von den Auskunftstellen der stellvertretenden Generalkommandos und den Linien-Kommandanturen mitgeteilt. Ebenda wird auch das Merkblatt mitunterstützt abgegeben.

Die Bewertung von Erfindungen, die militärischen Zwecken mittelbar oder unmittelbar dienen können, im Ausland, auch im neutralen, ist unter Umständen nach § 89 A.-Str.-G.-B. und § 1 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 8. 6. 14 (R.-G.-Bl. S. 195) als Landesverrat zu bestrafen, da stets damit zu rechnen sein wird, daß durch die Bekanntgabe der Erfindungen einer feindlichen Macht Vorlauf geleistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reiches oder seiner Bundesgenossen Nachteil zugefügt wird. Gegen eine Verwertung der für feinerliche militärische Zwecke im In- und Auslande brauchbaren Erfindungen wäre rechtlich nichts einzuwenden.

Wie aus Warschau verlautet, hat dabeilbst das Angebot von Arbeitern, namentlich von gelerntem zeitweilig nachgelassen. Der deutschen Industrie wird daher empfohlen, sich vor der Entsendung von Vertretern erst mit dem kaiserlichen Polizeipräsidium in Verbindung

zu setzen, das den Firmen auf Anfrage den geeigneten Zeitpunkt mitteilen wird. Da nur größere Transporte ausgeführt werden können, haben übrigens Besuche um Vermittlung einer geringen Zahl von Arbeitern ohnedies keine Aussicht auf Erfolg.

Die Bezirksverbände des Landesverbandes sächsischer Kaninchenzüchtervereine werden in einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern ersucht, in der Zeit vom 20. bis 27. Okt. eine Schätzung der Kaninchenbestände durch die Mitglieder der Kaninchenzüchter-Vereine vornehmen zu lassen. Diese Schätzung wird sich nicht allein auf die Tierbestände der Kaninchenzüchter-Vereine zu erstrecken haben, sondern soweit möglich auch auf die übrigen im Bezirk gehaltenen Kaninchen (Stallhasen). Da das Schätzungsergebnis für die Volksernährung von großer Bedeutung sein kann, so ist es erwünscht, daß die Zahl der Tiere möglichst genau festgestellt werde.

Dresden. Am 1. Oktober ist das Kommando der stellvertretenden 47. Infanterie-Brigade in Döbeln neu aufgestellt worden. Kommandeur ist Generalmajor de Saunz, Adjutant Hauptmann Kollis.

Dresden. Der Rat hat beschlossen, das Johannstädter Ufer künftig Hindenburgstraße zu nennen. Reuselwitz. Die schnelle Wirkung einer Teilungsanzeige hat nach einer Weidung des Zeiger Anzeigers vor einiger Zeit ein Sohn unserer Stadt draußen in ferner Welt erfahren. Sergeant Bubner von hier, der den Feldzug in Tsingtau im Roten Kreuz mitmachte, wurde auf der Heimreise in Neuwort festgehalten. Er erlief in Neuworter Zeitungen eine Anzeige, daß er seine seit 13 Jahren verschollene Schwester suche. Tags darauf kam die Verschollene auf das Schiff des Bruders. Beide waren zuerst sprachlos. Der glückliche Bruder mußte feststellen, daß sein Schwager Franzose war, der aber eine große Gutsfreundschaft an den Tag legte.

Zittau. Einen Erlaß zur Verhütung von Scheunenbränden hat die Kreisshauptmannschaft Lausitz angeordnet, weil in neuerer Zeit häufig Scheunenbrände durch das Spielen der Kinder mit Streichhölzern beobachtet worden sind. Die im Jahre 1910 ausgegebene Feuerlöschverordnung von 1875 machte Eltern für Kinder und Pflegebesorgene verantwortlich, sie waren daher genötigt, für eine gute Verwahrung der Zündhölzer Sorge zu tragen. Jetzt sieht im hiesigen Bezirke die gesetzliche Grundlage für die Haftdarstellung der Eltern, und diese soll nun durch eine von der Amtshauptmannschaft Zittau mit Zustimmung des Bezirksauschusses zu erlassende Verordnung geschaffen werden. Herr Amtshauptmann von Waidorf bemerkt hierzu in der letzten Bezirksauschusssitzung, er wolle auch eine Bestimmung gegen den Mißbrauch von sogenannten Brenngläsern in die Verordnung mit aufnehmen, weil auch dieser Mißbrauch zu Bränden geführt habe.

Rauscha (Sax.). Die 7 Jahre alte Gertrud Womka fiel in die Vorhänge der hiesigen Sophienkirche, kam einem Gange befindlichen Schleifstein zu nahe, der ihre Aeltern erschauerte und aufwickelte. Man fand sie leblos an der Spindel des Schleifsteins hängen, welcher ihr den Mantel fest um den Hals gedreht hatte.

Zwickau. Den Zwickauer Bahnhof passierten zwei gefangene verwundete Franzosen, um nach dem Gefangenenlager zu Ebersdorf bei Chemnitz transportiert zu werden, wo bereits zwei Brüder der beiden seit längerer Zeit untergebracht sind. Die beiden Franzosen, die aus einem sächsischen Gefangenenlager kamen, hatten der deutschen Verwaltung den Wunsch ausgedrückt, mit ihren in Ebersdorf liegenden Brüdern vereinigt zu werden. Dieser Wunsch ist ihnen erfüllt worden.

Böhme. Von hier ist der tragische Fall zu melden, daß infolge des Krieges eine ganze Familie auseinandergerissen ist. Nachdem die Frau des sächsischen Sparkassenkassierers Friedrich Naum vor längerer Zeit verstorben ist, fiel im November vorigen Jahres der jüngste Sohn der genannten Familie im Kampfe gegen die Russen, während bald darauf der ältere Sohn auf dem Feld der Ehre seiner Verletzung wurde. Die Eltern von ihm, dem Feld, wurde das Familienoberhaupt von schwerer Krankheit befallen, die schließlich zum Tode führte. Kaum hatte sich die Gruft des Vaters geschlossen, da kam vom Schlachtfelde die Trauerkunde, daß auch der inzwischen wieder ins Feld gezogene ältere Sohn, Leutnant Wilhelm Naum, den Heldentod fürs Vaterland gefunden hat. Mit dessen Tode ist die Familie Naum nun auseinandergerissen.

Chemnitz. Eine prächtige neue Vordelich-Bahn, die von der Höhe des Pöhlberges über fast 2 Kilometer bis oberhalb der Stadt Annaberg führt, ist als Rothhandarbeit von der Stadt Annaberg mit bedeutenden Kosten geschaffen. In seiner letzten Sitzung hat der Rat der Stadt mit